



# Vorschriften für Anhänger

Diese Zusammenfassung gilt für Anhänger an Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht. Für Sattelanhänger gelten besondere Vorschriften.

## Fahren mit Anhänger

Einen Anhänger ziehen dürfen alle Fahrzeuge, bei denen im Fahrzeugausweis im Feld 31 des Fahrzeugausweises eine Anhängelast eingetragen ist und eine vorschriftsgemässe Anhängervorrichtung haben. Zudem dürfen Sie nur mit Anhängern fahren, die eine Verkehrszulassung haben.

## Darf ich ohne Anhängerprüfung mit einem leichten Motorwagen einen Anhänger mitführen?

Ja, wenn einer dieser Fälle auf Sie zutrifft:

- Sie haben die Führerprüfung vor dem 1. April 2003 gemacht.
- Sie haben einen Führerausweis im Kreditkartenformat für die Führerausweis-Kategorie B (Auto), Ihr Anhänger hat ein Gesamtgewicht von höchstens 750 kg und Ihr Auto ist für das Ziehen von Anhängern zugelassen. Der Anhänger darf auch schwerer als 750 kg sein, wenn das Gesamtzuggewicht von Fahrzeug und Anhänger zusammen höchstens 3500 kg ist. Massgebend sind die Daten im Fahrzeugausweis (Feld 33).

## Grösse des Anhängers

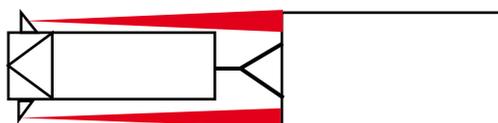
Maximale Höhe: 4 Meter inklusive Ladung  
Maximale Breite: 2,55 Meter inklusive Ladung; für klimatisierte Anhänger maximal 2,60 Meter inklusive Ladung  
Maximale Länge: 12 Meter inklusive Deichsel

Die gesamte Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug plus Anhänger) darf maximal 18,75 Meter lang sein.

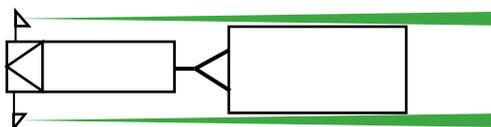
## Rückspiegel

Das Zugfahrzeug muss aussen links und rechts je einen Rückspiegel haben, mit dem die Fahrerin oder der Fahrer die Fahrbahn neben dem Anhänger mindestens 100 Meter weit nach hinten überblicken kann. Zudem gilt für die Rückspiegel:

- Sie müssen so angebracht sein, dass sie beim Fahren möglichst frei von Erschütterungen bleiben.
- Sie und ihre Träger dürfen keine Spitzen oder scharfen Kanten haben.
- Wenn sie bis 2 Meter über dem Boden mehr als 10 Zentimeter über die breitesten Karosserieteile hinausragen, müssen sie bei leichtem Druck nachgeben.



ungenügende Sicht nach hinten



Sicht nach hinten in Ordnung

## Ladung

Die Fahrerin oder der Fahrer ist für die korrekte Sicherung der Ladung verantwortlich:

- Die Ladung muss so befestigt sein, dass sie niemanden gefährdet und nicht herunterfallen kann
- Sie darf den Anhänger seitlich nicht überragen. Ausnahme: Wenn Sie auf Sportgeräteanhängern unteilbare Sportgeräte von höchstens 2,55 Meter Breite befördern (Katamarane und Schlauchboote gelten als teilbar).

## Betriebsgewicht

Im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeugs Feld 31 steht die maximale Anhängelast des Zugfahrzeugs. Das Gewicht des Anhängers inklusive Ladung (das so genannte Betriebsgewicht) darf höchstens so gross sein.

## Keil

Alle Anhänger mit mehr als 750 kg Gesamtgewicht müssen einen Unterlegkeil haben, der das Wegrollen des Anhängers verhindern kann.

## Bremsen

- Anhänger mit höchstens 750 kg Garantiegewicht (so genannte **O1-Anhänger**) müssen keine Betriebs- oder Feststellbremse haben.
- Anhänger mit mehr als 750 kg bis höchstens 3500 kg Garantiegewicht (**O2-Anhänger**) brauchen eine Betriebs- und eine Feststellbremse. Bei Zentralachsanhängern kann die Betriebsbremse eine Auflaufbremse sein.

## Sicherheitsvorrichtung

Wenn sich ein Anhänger plötzlich vom Zugwagen löst, so muss die Bremse selbsttätig wirken. Ausnahme: Anhänger bis 1500 kg Gesamtgewicht mit einer zusätzlichen Verbindung zum Zugfahrzeug, zum Beispiel ein Seil oder eine Kette. Die Verbindung muss verhindern, dass die Anhängerdeichsel den Boden berührt, wenn sich der Anhänger plötzlich löst.

## Höchstgeschwindigkeit

Wer auf der Autobahn mit seinem Gespann schneller als 80 km/h fahren will, muss sich vergewissern, dass sein Anhänger zugelassen ist. Dies liegt in der Verantwortung des Fahrers. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an den Händler. In der Schweiz beträgt die Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger 100 Kilometer pro Stunde, sofern das Gesamtgewicht des Anhängers 3.5t nicht übersteigt.

<https://www.tcs.ch/de/camping-reisen/camping-insider/ratgeber/sicheres-reisen/tempo-100-auf-schweizer-autobahnen-fuer-anhaenger.php>

## Fahrzeugnachprüfung für Anhänger («Vorführen»)

Anhängerart	1. Fahrzeugnachprüfung	2. Fahrzeugnachprüfung	Weitere Fahrzeugnachprüfungen
Transport bis 750 kg (Kategorie O1)	keine Fahrzeugprüfung nötig		
Transport über 750 kg (Kategorie O2)	nach 5–6 Jahren	nach weiteren 3 Jahren	alle 2 Jahre
Personentransport	jährlich		
Gefahrgut (ADR/SDR)	jährlich		
Landwirtschaft	alle 5 Jahre		

## Prüfung der Anhängervorrichtung am Zugfahrzeug

Wenn Sie an Ihrem Fahrzeug neu eine Anhängervorrichtung montieren, müssen Sie das Fahrzeug speziell prüfen lassen und wir müssen die Änderung in Ihrem Fahrzeugausweis eintragen. Erst dann dürfen Sie die Anhängervorrichtungen benutzen.

- Für die Prüfung brauchen Sie gewisse Fahrzeugdaten wie einen Typenschein, das so genannte Certificate of Conformity (COC) bzw. (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) oder die Betriebsanleitung des Fahrzeugs. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich beim Einbauen der Anhängervorrichtung und der Prüfung von einer Fachperson aus dem Garagengewerbe unterstützen lassen.
- Für die Prüfung haben Sie folgende Möglichkeiten:
  - Anmeldung beim Strassenverkehrsamt: [info@stva.ai.ch](mailto:info@stva.ai.ch)
  - Sie gehen zu einem Garagenbetrieb mit einer so genannten Ermächtigung zur Selbstabnahme oder zum TCS Sektion SG/AI. Sie sind für das Prüfen von für den Fahrzeugtyp genehmigten Anhängerkupplungen freigegeben.

Bei Fragen hilft Ihnen unsere technische Auskunft gerne weiter: [info@stva.ai.ch](mailto:info@stva.ai.ch)